

töchter von Sicilien, u. s. w. Die Zahl der Seligen und Heiligen des Ordens ist sehr groß; von diesen mögen hier bloß die hl. Coleta (1381 bis 1447), die hl. Katharina von Bologna (1413 bis 1463) und die hl. Veronica Giuliani (1660 bis 1727), welche letztere die Wundmale Christi und die Dornenkrone wunderbar an ihrem Leibe gezeichnet trug und 1839 von Gregor XVI. canonisirt wurde, genannt werden.

Die Ordensregel der Clarissen hat verschiedene Stadien und Modificationen durchlaufen. In den ersten sieben Jahren besorgte Clara mit ihren Schwestern nur die mündlichen Rathschläge des hl. Franciscus, der selber der Meinung war, Clara sei die lebendige Regel, und die Uebrigen sollten nur, jede nach ihren Kräften, zu thun suchen, was sie Clara thun sähen. Dann hat der Heilige kurz vor seiner Abreise in's heilige Land (1219) den Cardinal Ugolino, er möge als Protector und großer Gönner des Ordens den Schwestern eine Regel aufschreiben. Dieser Kirchenfürst legte dann die Regel des hl. Benedictus zu Grunde, die er bloß mit einer Anzahl strengerer Zusätze verschärfte, weil er hierin den Wunsch und Eifer der heiligen Clara und ihrer Nonnen kannte und befriedigen wollte. Nach der Rückkehr des hl. Franciscus aus dem Orient bekehrte die hl. Clara ihren geistlichen Vater wiederholt mit der Bitte, seinen Töchtern doch auch eine eigene Regel zu geben, wie er seinen Söhnen eine solche gegeben habe. Endlich willfahrte der Heilige ihren Bitten und verfaßte gemeinsam mit dem Cardinal Ugolino eine Ordensregel für die Clarissen in zwölf Capiteln nach dem Vorbilde der Regel der Mindern Brüder. Hauptpunkte dieser Regel sind die äußerste Armut in Kleidung und Nahrung, strenge Clausur, beständiges Schweigen, Fasten und Enthaltung von Fleischspeisen, Verbot für die Klöster, Eigenthum und Einkünfte zu haben. Als diese Regel bekannt wurde, nahmen die meisten Clarissenklöster dieselbe an. Cardinal Ugolino approbirte sie schriftlich im Auftrage des Papstes, und später, als er selbst unter dem Namen Gregor IX. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, nochmals mündlich. Die schriftliche Approbation des Papstes selbst erhielt sie erst unter Innocenz IV. (1246). Es konnte diesen Approbationen im Wesen nichts mehr hinzugefügt werden; allein die hl. Clara wünschte dennoch auch die feierlichste Form der päpstlichen Gutheißung, und auch diese wurde ihr von dem genannten Papste mittels einer eigenen Bulle vom 15. April 1253, wenige Monate vor ihrem seligen Tode, ertheilt. Indes hatten sich im Laufe der Zeit schon viele Verschiedenheiten der Observanz in den Clarissenklöstern eingebürgert, je nach den verschiedenen Ländern und Diöcesen, Regeln und Statuten, päpstlich gewährten Milderungen oder gutgeheißenen Gebräuchen. Demgemäß hatten die Clarissen auch verschiedene Namen, wie Arme Frauen, Damianistinnen, Minoritenschwestern, Reclusen des hl. Franciscus u. s. w. Sie blieben

sich aber äußerlich alle gleich in dem engen, sackähnlichen Kleide von rauhem Wollstoff und Sandalen an bloßen Füßen. Da machte Papst Urban IV. (1264) auf Anrathen des Cardinals Cajetan den Versuch, eine revidirte Ordensregel mit einigen nothwendig erscheinenden Milderungen (z. B. daß die Klöster ein festes Einkommen zum Unterhalt hätten und die Schwestern zu beständigem Fasten nicht verpflichtet sein sollten) zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Es gelang auch in den Klöstern aller Länder, mit Ausnahme von Italien und Spanien, wo es immer Gemeinden gab und gibt, welche durchaus bei ihrer primitiven Strenge bleiben wollten. Diese allein behielten fortan den Namen Clarissen, während man die Andern Urbanistinnen nannte.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts kam dann (zunächst in Frankreich, Belgien und Deutschland) die strenge Reform der hl. Coleta auf. Diese Heilige führte in allen von ihr reformirten Klöstern das Leben der Nonnen einfach auf jene Regel zurück, welche der hl. Franciscus selbst der hl. Clara gegeben hat, und welche von Papst Innocenz IV. approbirt ist. Als aber der heilige Franciscaner Johannes Capistranus dem Papste Eugen IV. vorstellte, daß diese Regel über hundert Gebote enthalte, welche die Nonnen unter einer schweren Sünde verpflichteten, erklärte der Papst (1447, noch im Todesjahre der hl. Coleta), dieß sei für die menschliche Schwachheit der Strenge zu viel, und „mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche die drei Gelübde, die Clausur und die Wahl der Absetzung der Wittisen betreffen, solle kein Regelpunkt unter Todesünde verpflichten“. So ist es noch. Die Kapuzinerinnen, welche sich dem neuen Ordenszweige dieses Namens enger angeschlossen (Anfang 1538 zu Neapel durch die ehrl. Maria Laurentzia), und die Alcantarinerinnen (seit 1631), so genannt nach der Reform des hl. Petrus von Alcantara, sind einfach Clarissen der strengen Observanz. (Vgl. Wadding, *Annales Minor. I. II. III*; Dominicus de Gubernatis, *Orbis Seraphicus II*; Hélyot, *Histoire des ordres monastiques*, VII; Boll. August. II, 739 sq.; Demore, *Vie de S. Claire d'Assise*, Paris 1856.) [Matte, C. SS. R.]

**Clarendon**, die Constitution von, s. Thomas Becket.

**Clareniner**, ein Abzweig des Minoritenordens. Nach Aufhebung und Zerstreung des celestiniſchen Vereins (s. d. Art. Celestiner) zog sich Angelo di Cordona, ein Mitglied desselben, in eine zwischen Ascoli und dem Gebirge Nursia in der Mark von Ancona gelegene Ginde zurück und ließ sich bei dem flüßigen Clarene nieder, von welchem seine Schüler den Namen Clareniner erhielten. Als aber die Spiritualen (s. d. Art.) zur Rechenſchaft gezogen wurden, wurde auch Angelo 1317 als anerkannter Separatist vor Papst Johann XXII. geladen, jedoch wegen seiner glücklichen Vertheidigung freigelassen; selbst